

alle volkseigenen Kraftfahrzeug - Reparatur - Betriebe.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Der Betriebsplan 1951 ist unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen bzw. von den Landesregierungen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Deutschen Demokratischen Republik den Betrieben gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für das Aufstellen der Betriebspläne sind die Betriebsleiter. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen. Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen ist verpflichtet, die Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

§ 7

(1) Die Pläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zu einem Gesamtplan zusammenzufassen.

(2) Die Pläne der nicht zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind auf Länderbasis von den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zu Gesamtplänen zusammenzufassen. Die Gesamtpläne sind der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen zuzuleiten.

§ 8

Für das Jahr 1951 sind die Betriebspläne in allen im § 1 aufgeführten Betrieben bis zum 15. Juni 1951 mit Rückwirkung ab 1. Januar 1951 einzuführen.

§ 9

(1) Die Betriebspläne der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs sind vom Generaldirektor der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen oder dessen Beauftragten bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen.

(2) Die Betriebspläne der nicht zentralgeleiteten Betriebe sind vom zuständigen Minister in der jeweiligen Landesregierung bzw. dessen Beauftragten bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen. Nach Bestätigung

aller Pläne ist der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen davon Mitteilung zu machen.

(3) Dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik ist die Bestätigung aller Pläne von der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10

(1) Die Betriebspläne sind spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntzugeben und zu erläutern, ihre Durchführung ist dabei zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 11

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei den Betriebsleitungen vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Anordnung

über die Bestandsaufnahme von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten.

Vom 6. Juni 1951

Zur Überprüfung des Saatgutverbrauchs und zur Erfüllung der Planaufgaben ist eine Saatgutbestandsaufnahme durchzuführen. Hierzu wird im einzelnen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der DSG-Handelszentrale eine Saatgutbestandsaufnahme von allen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Fruchtarten sowie von Heil- und Gewürzpflanzen bei den Saatzuchtbetrieben, Vermehrungs-, Erfassungs- und Vertriebsstellen sowie allen zum Saatgutverkauf zugelassenen Betrieben einschl. Konsum- und Dorfgenossenschaften in der Zeit vom 20. bis zum 30. Juni durchzuführen.

(2) Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der 30. Juni.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Bestandsaufnahme sind:

a) die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder,